

## Tagesordnungspunkt 8

Der Aufsichtsrat schlägt aufgrund eines Vorschlags der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

### BESCHLÜSSE

1. Die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder wird von dreizehn auf vierzehn erhöht.
2. Herr Dr. Friedrich Santner, geboren am 7. Februar 1960, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
3. Herr András Simor, geboren am 17. Mai 1954, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.
4. Frau Mag. Christiane Tusek, geboren am 10. Juli 1975, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung der Erste Group Bank AG aus mindestens drei und höchstens 14 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Aktuell gehören dem Aufsichtsrat 13 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 12. Mai 2023 laufen die Funktionsperioden der Aufsichtsratsmitglieder Friedrich Santner und András Simor aus.

Der Aufsichtsrat wurde von der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung ("Erste Stiftung") ersucht, der Hauptversammlung vorzuschlagen, am 12. Mai 2023 über die Vergrößerung des Aufsichtsrats von 13 auf 14 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder abzustimmen, wobei Friedrich Santner und András Simor wiedergewählt und Christiane Tusek neu in den Aufsichtsrat gewählt werden sollen.

Die Erste Stiftung ist die Rechtsnachfolgerin der im Jahr 1819 gegründeten "Erste oesterreichische Spar-Casse", aus der auch die Erste Group Bank AG hervorgegangen ist. Sie ist wirtschaftlich die größte Einzelaktionärin der Erste Group Bank AG und gilt als ihre Kernaktionärin. Sie ist derzeit mit 11,59% wirtschaftlich an der Erste Group Bank AG beteiligt (wovon sie 5,54% der Aktien direkt hält) und kontrolliert über Syndikatsverträge insgesamt 23,97% der Aktien hinsichtlich der Abstimmung bei Aufsichtsratswahlen.

Das Aktiengesetz gibt Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen 5% des Grundkapitals erreichen, das Recht zu verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 109 Abs 1 AktG). Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung Beschlussvorschläge übermitteln und verlangen, dass diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 110 Abs 1 AktG).

Wiewohl der oben beschriebene Vorschlag der Erste Stiftung formal nicht als Verlangen im Sinne der §§ 109 und 110 AktG ausgeführt ist, wäre die Erste Stiftung berechtigt, ein solches Verlangen zu stellen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Transparenz und um die Aktionärinnen und Aktionäre möglichst früh und gleichmäßig zu informieren und ihnen ausreichend Gelegenheit zur Vorbereitung zu geben, hat sich der Vorstand entschieden, den Punkt "Wahlen in den Aufsichtsrat" von Anfang an auf die Tagesordnung zu setzen, und der Aufsichtsrat legt die diesbezüglichen Beschlussvorschläge der Erste Stiftung der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

Somit schlägt der Aufsichtsrat auf Wunsch der Erste Stiftung vor, die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder auf 14 zu erhöhen, sodass in dieser Hauptversammlung drei Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen. Über den Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen ist vor der Wahl der Mitglieder abzustimmen.

### **Geschlechterquote**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter) aus sechs Frauen und sieben Männern. Bei einer Anzahl von 14 von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens vier Sitze jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend diesem Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreterinnen und

Kapitalvertreter) aus sieben Frauen und sieben Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG weiterhin erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreterinnen und Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass die Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat ausreicht. Die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrats bestehen derzeit aus drei Frauen und vier Männern.

### **Kandidatinnen und Kandidaten**

Friedrich Santner und András Simor gehören dem Aufsichtsrat bereits seit 2020 an und haben sich bereit erklärt, eine neuerliche Wahl anzunehmen. Christiane Tusek war bisher nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG.

Die zur Wiederwahl stehenden Kandidaten Friedrich Santner und András Simor konnten während ihrer bisherigen Mitgliedschaft umfassende Kenntnisse zu Geschäftsmodell und strategischer Ausrichtung der Erste Group Bank AG erwerben. Hohe fachliche Kompetenz und große Praxiserfahrung versetzen die Kandidaten Friedrich Santner und András Simor in die Lage, die ihnen als Aufsichtsratsmitglieder zugewiesenen Rechte und Pflichten vollumfänglich zu erfüllen sowie inhaltliche Themenstellungen sachgerecht zu würdigen und zu entscheiden.

**Friedrich Santner** ist Mitglied des Prüfungsausschusses und hat 2022 an allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie (mit einer einzigen, entschuldigtem Ausnahme) an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teilgenommen.

Friedrich Santner ist Geschäftsführer der Anton Paar GmbH und Alleinvorstand der Anton Paar AG, einem österreichischen Unternehmen mit Sitz in Graz und weltweiten Tochterunternehmen, das analytische Instrumente für Labore sowie Prozessanalysetechnik entwickelt, produziert und vertreibt, und maßgeschneiderte Automations- und Robotik-Lösungen anbietet. Aus dieser Tätigkeit verfügt Friedrich Santner über langjährige und umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der Technik und Digitalisierung sowie über weitreichende Managementenerfahrung und der damit einhergehenden Kenntnis und Erfahrung im Finanzwesen, Rechnungswesen und Controlling, bei Unternehmenskäufen sowie bei strategischen Fragestellungen. Darüber hinaus ist Friedrich Santner seit 2018 Aufsichtsratsvorsitzender der Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und bringt aus dieser Funktion umfangreiche Erfahrungen und Kenntnisse des Bankwesens und des österreichischen Sparkassensektors in seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der Erste Group Bank AG ein.

**András Simor** ist Mitglied des Vergütungsausschusses sowie des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses und hat 2022 an allen Sitzungen des Aufsichtsrats sowie des Vergütungsausschusses und des Strategie- und Nachhaltigkeitsausschusses teilgenommen.

András Simor bringt internationale Erfahrung, Kenntnisse des Kernmarkts der Erste Group Bank AG, sowie ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet des Bank- und Finanzwesens, des Rechnungswesens und Controllings mit. Diese konnte er unter anderem als Vorstandsvorsitzender der Creditanstalt Investment Bank, Wien, als Vorsitzender des Vorstands und später als Mitglied des Verwaltungsrats von Deloitte Ungarn beziehungsweise Deloitte Central Europe, als Gouverneur der Ungarischen Nationalbank sowie als Senior Vice President, CFO und COO der Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), London, erwerben.

Die zur Wiederwahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder haben durch ihre bisherige Tätigkeit im Aufsichtsrat ihr Engagement eindrücklich unter Beweis gestellt und tragen – im Falle ihrer Wiederwahl – zur Kontinuität der Arbeit im Aufsichtsrat und seiner Ausschüsse bei.

Die sich erstmals einer Wahl in den Aufsichtsrat stellende Kandidatin **Christiane Tusek** begann nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen und Finanzierung an der Johannes Kepler Universität Linz ihre Karriere als Audit-Managerin bei der KPMG Alpen Treuhand GmbH und war dort unter anderem mit der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse von zum Teil börsennotierten Industrieunternehmen betraut. Nach Ablegung der Steuerberaterprüfung oblag Christiane Tusek bei verschiedenen Unternehmen die Leitung des Rechnungswesens und sie konnte dabei einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Unternehmens- und Steuerrechts sammeln, darunter auch bei umgründungssteuerrechtlichen Sachverhalten wie Verschmelzungen, Spaltungen und/oder Einbringungen. Darüber hinaus ist sie eine Expertin auf dem Gebiet des Stiftungsrechts. Seit Oktober 2019 ist Christiane Tusek als Vizerektorin der Johannes Kepler Universität Linz zuständig für die finanzielle Gebarung der Universität mit den Geschäftsbereichen Finanz- und Budgetmanagement, Personalbudgetmanagement, Veranlagungsmanagement, Controlling, Finanzreporting, Buchhaltung und Bilanzierung, Drittmittelpolitik und -administration sowie Risikomanagement. Darüber hinaus war Christiane Tusek Vortragende bei Ausbildungslehrgängen zum Certified IFRS Accountant. Seit 2021 ist sie außerdem Aufsichtsratsmitglied der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft. Christiane Tusek soll – im Falle ihrer Wahl – ihre Expertise insbesondere in die Arbeit des Prüfungsausschusses einbringen.

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Lebensläufe der Kandidatin und Kandidaten verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich gemacht wurden.

## **Eignungsbeurteilung**

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Beurteilung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability Policy of Erste Group Bank AG“) eine Eignungsbeurteilung der vorgeschlagenen Kandidatin und Kandidaten durchgeführt.

Bei dieser Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie die Erfüllung von Unabhängigkeitskriterien überprüft.

Ebenso hat der Nominierungsausschuss das potenzielle Vorliegen von Interessenkonflikten sowie den Beitrag der Kandidatin und Kandidaten zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats überprüft.

Bei der Beurteilung der Kandidatin und Kandidaten wurden darüber hinaus die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmungen zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG und § 87 Abs 2a AktG im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder. Die Kandidatin und Kandidaten haben Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.erstegroup.com/hauptversammlung](http://www.erstegroup.com/hauptversammlung) zugänglich sind.

Der Nominierungsausschuss ist bei der Beurteilung der Kandidatin und der Kandidaten zu einem positiven Ergebnis gekommen.

## **Weitere Wahlvorschläge**

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge des Aufsichtsrats und Wahlvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären berücksichtigt werden, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens bis 3. Mai 2023 zugehen und spätestens ab 5. Mai 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden.